

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heinfels verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2020 geändert wie folgt:

Die Grundgebühr (netto) beträgt:

pro Liter Restmüll	0,0835 €
pro Liter Biomüll	0,0405 €

Müllsacksystem (Restmüll):

ein 40-Liter Müllsack	3,34 €
ein 70-Liter Müllsack	5,84 €

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 157,73 (Haushaltstarif)
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 173,59 (Normaltarif)
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 260,38
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 520,76
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 432,08
pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 1 735,85
pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 10 849,09

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 36,90
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 84,33
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 126,50
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 253,00
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 695,76

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter	€ 6,68
pro 120-Liter Behälter	€ 10,01
pro 240-Liter Behälter	€ 20,03
pro 660-Liter Behälter	€ 55,08
pro 800-Liter Behälter	€ 66,76
pro 5.000-Liter Absetzmulde	€ 417,27

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter	€ 1,42
pro 80-Liter Behälter	€ 3,24
pro 120-Liter Behälter	€ 4,87
pro 240-Liter Behälter	€ 9,73
pro 660-Liter Behälter	€ 26,76

Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a gelten nachstehende Gebührensätze:

pro Liter Restmüll	€ 0,0407
pro Liter Biomüll	€ 0,1054

Müllsacksystem:

ein 40-Liter Müllsack	€ 1,63
ein 70-Liter Müllsack	€ 2,85

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 76,97 (Haushaltstarif)
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 84,71 (Normaltarif)
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 127,07
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 254,14
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 698,88
pro 800-Liter Behälter und Jahr	€ 847,13
pro 5.000-Liter Absetzmulde und Jahr	€ 5 294,55

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter und Jahr	€ 95,88
pro 80-Liter Behälter und Jahr	€ 219,16
pro 120-Liter Behälter und Jahr	€ 328,73
pro 240-Liter Behälter und Jahr	€ 657,47
pro 660-Liter Behälter und Jahr	€ 1 808,04

Beim Behältersystem mit variabler Abfuhr für die gem. § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 80-Liter Behälter	€ 3,26
pro 120-Liter Behälter	€ 4,89
pro 240-Liter Behälter	€ 9,77
pro 660-Liter Behälter	€ 26,88
pro 800-Liter Behälter	€ 32,58
pro 5.000-Liter Absetzmulde	€ 203,64

Biomüll:

pro 35-Liter Behälter	€ 3,69
pro 80-Liter Behälter	€ 8,43
pro 120-Liter Behälter	€ 12,64
pro 240-Liter Behälter	€ 25,29
pro 660-Liter Behälter	€ 69,54

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 47,70 €
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt 64,00 €

Artikel III

Die Friedhofsbenützungsbührenverordnung der Gemeinde Heinfels, kundgemacht am 26.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsbühr nach § 3 beträgt:

Familiengrab	120,58 €
Einzelgrab	60,29 €
Kindergrab	30,25 €
Urnengrab	60,29 €

2. Die Graberrichtungsbühr nach § 2.a beträgt:

Familiengrab	313,72 €
Einzelgrab	313,72 €
Kindergrab	126,67 €
Urnengrab	90,53 €

3. Die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung (Urnenfachabdeckung nach § 2.b beträgt:

Familiengrab	313,72 €
Einzelgrab	253,33 €
Kindergrab	126,67 €
Urnengrab	253,33 €

4. Die Benützung der Auferstehungskapelle gemäß § 4 Abs. 1

36,13 €

5. Der Beitrag für die Entfernung von hinderlichen Grabmonumenten gemäß § 4 Abs. 2

36,13 €

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 30.12.2020

Abgenommen am: 15.01.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Georg Hofmann MBA)